

International besetzte Gesellschaftsorgane

# Spricht man Deutsch?


**MARKUS LAUE**

 Senior Berater,  
HCE Haubrok AG

ml@hce.de

Die Internationalisierung der Unternehmen und die Frage nach mehr „Diversity“ in den Gremien bedeuten in der Folge, dass immer mehr Vorstände und Aufsichtsräte rein englisch-/fremdsprachig besetzt werden.

Dies führt insbesondere im Rahmen der Hauptversammlung zu einer Vielzahl von Fragestellungen, die es im Vorfeld zu beantworten gilt. Denn nur wenn entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, kann die HV rechtlich sicher durchgeführt werden.

## Ist Deutsch als Versammlungssprache ein Muss?

Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften werden in der Regel in Deutsch durchgeführt. Aktienrechtlich gibt es jedoch keinen Paragraphen der vorschreibt, dass die Versammlung in Deutsch abzuhalten sei. Insbesondere die neuere Literatur vertritt den Standpunkt, es sei grundsätzlich zulässig, die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft ganz oder teilweise in einer anderen Verhandlungssprache als der deutschen zu führen. Notwendig hierfür ist allerdings das Einverständnis aller Personen, die vor Ort an der Durchführung der HV beteiligt sind, u.a. auch aller anwesenden Aktionäre und des Notars. Widerspricht einer der Anwesenden, bleibt als Alternative zur deutschen Verhandlungssprache nur die Möglichkeit, die Hauptversammlung durch

vereidigte Dolmetscher ins Deutsche übersetzen zu lassen. Doch kann das sinnvoll sein?

## Präsentation in fremder Sprache

International tätige Unternehmen verfügen teilweise auch über englischsprachige Vorstandsmitglieder. Ist insbesondere der Vorstandsvorsitzende, der die Aktionäre in der Regel durch die Präsentation führt, englischsprachig, muss weit im Vorfeld der Versammlung eine rechtssichere Strategie entwickelt werden, wie die Ansprache der Aktionäre erfolgen soll. Bei einem mehrköpfigen Vorstand gibt es die Möglichkeit, einem deutschsprachigen Vorstandskollegen die Präsentation zu überlassen. Sollte dies nicht gewünscht sein, kann die vorgefertigte Rede ins Deutsche übersetzt werden und parallel zur Präsentation als „Voice Over“ durch einen Übersetzer verlesen werden. Wichtig ist hierbei, dass sich beide Parteien – sowohl der Vorstand als auch der Verleser – exakt an das geschriebene Wort halten und davon nicht abweichen. Dies nimmt jedoch der Präsentation jegliche Spontaneität.

## Problemfall Generaldebatte

Eine weitaus größere Herausforderung ist die Generaldebatte. Wie geht man mit Aktionären um, die Fragen nicht auf Deutsch stellen wollen? Soll der Vorstand in einer anderen Sprache antworten und die Antworten werden simultan übersetzt, oder soll lieber ein deutscher Vorstandskollege antworten? Eine Simultanübersetzung während der Generaldebatte im Versammlungsraum sollte auf jeden Fall erfolgen, sobald es nicht-deutschsprachige Vorstandsmitglieder oder Aktionäre gibt, damit diese der Versammlung folgen können.

Organisatorisch zu lösen ist das Problem, wie eine Beantwortung der Fragen erfolgen soll. Das einfachste wäre – sofern Vorstände mit deutschen Sprachkenntnissen anwesend sind –, dass diese die Antworten auf Deutsch verlesen, um rechtlich möglichst sicher zu sein. Zweitbeste Möglichkeit ist die Beantwortung der Fragen durch den englischsprachigen Vorstand und eine simultane Übersetzung der Antwort als „Voice Over“. Hierbei müsste sich der Vorstand die Antworten anschließend „zu Eigen“ machen. Zudem muss das Back-

Office neben den Stenografen auch mit Übersetzern ausgestattet sein, um Fragen und Antworten auch schriftlich für den Vorstand in englischer Sprache vorhalten zu können. Insbesondere die Antworten müssen neben der Beantwortung auf Deutsch ebenfalls auf Englisch zur Verfügung stehen, damit diese in Englisch verlesen und parallel dazu auch als „Voice Over“ auf Deutsch vorgelesen werden können. Empfehlenswert ist hierbei, möglichst viele Frage im Vorfeld zu antizipieren und die Antworten für den Vorstand im Voraus vorzubereiten. Abzuraten ist in diesem Zusammenhang auf jeden Fall von einer konsekutiven – also einer nacheinander erfolgenden – Übersetzung, da dies unnötig Zeit in Anspruch nimmt und gerade bei einer Vielzahl zu erwartender Fragen unpraktisch ist.

### Der englischsprachige Versammlungsleiter

Anders als beim Vorstand kommt dem Versammlungsleiter während der HV eine aktivere Rolle zu, da er auch teilweise spontan auf Zwischenrufe aus dem Aktionärskreis reagieren muss. Dies ist die erste Hürde für den englischsprachigen Versammlungsleiter, da auch Zwischenrufe übersetzt werden müssten, damit der Versammlungsleiter weiß, wie er reagieren muss. Hier muss ein Simultanübersetzer zum Einsatz kommen, der jedoch den Zwischenruf auch erst einmal hören muss – technisch nicht immer einfach zu lösen, da die Zwischenrufe in den seltensten Fällen vor einem Mikrophon geschehen. Ein deutlicher Schwachpunkt, denn kritische Aktionäre erkennen dies schnell und nutzen gegebenenfalls diesen Umstand für sich. Sollte man sich trotz einiger Unwägbarkeiten für diesen Weg entscheiden, müssen zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung sämtliche Haupt- und Sonderleitfäden, Präsenzlisten und Abstimmungsergebnisse vorab übersetzt werden, um ein „Voice Over“ zu ermöglichen. Bei direkt an den Aufsichtsrat gestellten Fragen wäre dann der Einsatz eines Simultanübersetzers gefragt bzw. ein schlagkräftiges Back-Office mit Übersetzer.



Generelle Fragen bei den Simultanübersetzungen sind die Richtigkeit der Übersetzung und die Konsequenzen einer falschen Übersetzung. Aufgrund der Vielzahl zu klärender Fragestellungen beim englischsprachigen Aufsichtsrat ist es empfehlenswert, ein deutschsprachiges Aufsichtsratsmitglied mit der Durchführung der Hauptversammlung zu beauftragen. Da bei nahezu allen Gesellschaften die Satzung die Versammlungsleitung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden regelt und nur in dessen Abwesenheit die Versammlungsleitung auf dessen Stellvertreter übergeht, wäre es möglich, dass der Vorsitzende nicht erscheint. Dies ist aber grundsätzlich fragwürdig, da Aktionäre Desinteresse unterstellen. Eine Möglichkeit wäre es, den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu wählen oder die Satzung dahingehend anzupassen, dass der Aufsichtsrat einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte wählt oder einen Dritten mit der Durchführung der Versammlungsleitung beauftragt. Durch diese Satzungsanpassung bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Vorsitzende die Aktionäre begrüßt und ein vorab bestimmtes Aufsichtsrats-

mitglied oder ein neutraler Dritter die Versammlung offiziell eröffnet und leitet.

### Fazit

Bei jeder HV, in der wichtige Akteure nicht des Deutschen mächtig sind, bedeutet dies einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand. Im Falle des nicht Deutsch sprechenden Vorstands reicht es oftmals, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, der Mittler zwischen Vorstand und den Anwesenden ist. Hiervon betroffen ist in erster Linie das Back-Office, da während der Generaldebatte Fragen und Antworten jeweils zweisprachig zu erstellen sind.

Schwieriger ist der Sachverhalt bei nicht Deutsch sprechendem Versammlungsleiter, da dieser der direkten Interaktion mit dem Publikum ausgesetzt ist. Sofern es die Satzung erlaubt, sollte ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auch ein zu bestimmender oder zu wählender Dritter die Leitung übernehmen. Gibt die Satzung dies nicht her, sollte dringend über deren Anpassung nachgedacht werden.

Foto: PaulPaladin, greyj [beide Thinkstock/stock], eigene Komposition